



Wahlbekanntmachung zur Stadtratswahl Kemberg 2024 **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Entsprechend § 6 Abs. 1 und § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung und Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Ministerialblatt Nr. 22 vom 26.06.2023, MBl. LSA S. 198) gebe ich bekannt, dass die Wahl des **Stadtrates Kemberg** am

Sonntag, dem 09. Juni 2024, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

stattfindet.

Gemäß § 37 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind für den Stadtrat Kemberg **20 Mitglieder** zu wählen.

Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet die Stadt Kemberg einen Wahlbereich mit 15 Wahlbezirken gem. § 8 KWG LSA.

Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates können gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wahlvorschlagsverbindungen sind aufgrund der Änderung des § 21 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 KWG LSA nicht mehr zulässig.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates Kemberg sind bis spätestens

Dienstag, 02. April 2024, 18.00 Uhr,

unter folgender Anschrift bei der Wahlleiterin der Stadt Kemberg einzureichen:

Dienststelle: **Stadt Kemberg
Die Wahlleiterin
Burgstraße 5
06901 Kemberg**

Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen

Auf die Vorschriften nach § 21 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gem. § 21 Abs. 4 KWG LSA **25 Bewerber** enthalten.

Nach § 21 Abs. 6 KWG LSA muss der Wahlvorschlag enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein (§ 21 Abs. 7 KWG LSA). Alle Bewerber müssen ihre Zustimmung zur Aufstellung schriftlich erklären.

Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 9 KWG LSA fallen, müssen von mindestens **87 Wahlberechtigten** (jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten) des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Unterschriften sind auf **amtlichen** Formblättern zu erbringen. Sämtliche **amtlichen** Formblätter sind im Wahlbüro der Stadt Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg, Zimmer 210, auf Anforderung kostenfrei während der Dienststunden erhältlich. Des Weiteren werden die amtlichen Formblätter auf der Homepage der Stadt Kemberg www.stadt-kemberg.de unter Wahlbekanntmachungen bereitgestellt.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- **Christliche Demokratische Union Deutschlands** (CDU)
- **Alternative für Deutschland** (AfD)
- **DIE LINKE** (DIE LINKE)
- **Sozialdemokratische Partei Deutschlands** (SPD)
- **Freie Demokratische Partei** (FDP)
- **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** (GRÜNE)

- **IG Natur und Umwelt Bergwitz** (IG Natur)
- **Allianz der Bürger** (AdB)

Es wird für die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien auf das Erfordernis der Wahlanzeige bei der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt bis 04.03.2024, 18.00 Uhr, hingewiesen.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf die §§ 21 bis 28 KWG LSA und auf die §§ 29 bis 33 KWO LSA verwiesen, hier insbesondere § 29 Abs. 2a KWO LSA (Wahlrecht und Wählbarkeit von Staatsangehörigen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union).

Kemberg, 24.01.2024



Kirschke-Fricke
Wahlleiterin der Stadt Kemberg

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 25.01.2024

abzunehmen am: 03.04.2024

Unterschrift:

ausgehängt am: 25.01.2024

abgenommen am:

Unterschrift:

an allen in der Hauptsatzung der Stadt Kemberg bestimmten Bekanntmachungsstellen.